

Änderung der kantonalen Geoinformationsverordnung

(Vom

(Erlassen vom Regierungsrat am ...)

I.

GS VII A/2/3, Verordnung zum Einführungsgesetz zum Geoinformationsgesetz (Kantonale Geoinformationsverordnung, kGeoIV) vom 21. August 2012 (Stand 1. Dezember 2013), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat,

gestützt auf das Einführungsgesetz zum Geoinformationsgesetz¹⁾ (EG GeolG),

beschliesst:

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde pro Geodatensatz wird in den Katalogen gemäss den Anhängen 1–3 aufgelistet.

Art. 7 Abs. 5 (geändert)

⁵ Wird der Betrieb des Raumdatenpools gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g EG GeolG²⁾ einer privat- oder öffentlich-rechtlichen Trägerschaft übertragen, nimmt diese mit einer Vertretung Einsitz.

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

Amtlicher Lagebezug (Sachüberschrift geändert)

¹ Als amtlicher Lagebezug gilt das Lagebezugssystem CH1903+ mit dem Lagebezugsrahmen der «Landesvermessung 95» (LV95).

Art. 14

Darstellungsmodelle (Sachüberschrift geändert)

Art. 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Geometadaten werden zusammen mit den Geodaten, die sie beschreiben, öffentlich zugänglich gemacht.

¹⁾ GS VII A/2/1

²⁾ GS VII A/2/1

Art. 23 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Die Zugangsberechtigungsstufen der Geobasisdaten des kantonalen und kommunalen Rechts und anderen Geodaten des Kantons und der Gemeinden sind in den Anhängen 2 und 3 festgelegt.

³ Für den Zugang zu den Zugangsberechtigungsstufen A, B und C gelten die Bestimmungen nach den Artikeln 22-24 der Geoinformationsverordnung des Bundes¹⁾ sinngemäss.

Art. 24 Abs. 3 (geändert)

³ Die Einwilligung kann hinsichtlich Zweck, Intensität oder Dauer beschränkt werden.

Art. 27 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 1a (neu), Abs. 1b (neu), Abs. 1c (neu), Abs. 1d (neu), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

^{1a} Bei Geodaten der Zugangsberechtigungsstufe A wird grundsätzlich die freie Nutzung und Weitergabe gewährt. Die freie Nutzung und Weitergabe ist in den Anhängen 1–3 festgelegt.

^{1b} Für die freie Nutzung und Weitergabe gelten folgende Nutzungsbestimmungen:

- a. die Daten dürfen nicht-kommerziell und kommerziell genutzt werden;
- b. die Daten dürfen Dritten zu den gleichen Bedingungen weitergegeben werden;
- c. eine Quellenangabe soll in geeigneter Weise angebracht werden.

^{1c} Wenn überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gegen die freie Nutzung und Weitergabe spricht, definiert die zuständige Verwaltungsbehörde die spezifischen Nutzungsbestimmungen.

^{1d} Die Nutzenden sind für die Einhaltung der Nutzungsbestimmungen verantwortlich.

³ *Aufgehoben.*

Art. 28 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

Art. 31 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Geodaten werden durch folgende Geodienste zugänglich und nutzbar gemacht:

- b. (*geändert*) durch Download-Dienste: die in den Anhängen 1–3 bezeichneten Geodaten.

² *Aufgehoben.*

¹⁾ SR 510.620

Art. 33 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 35

Datenbezug (Sachüberschrift geändert)

Art. 38 Abs. 3 (geändert)

³ Geodaten dürfen mit der Angabe der Quelle und dem Verweis auf die Nutzungsbedingungen weitergegeben werden.

Titel nach Art. 38 (neu)

12a. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

Art. 38a (neu)

Organisation des ÖREB-Katasters

¹ Führung und Betrieb des ÖREB-Kataster richten sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen¹⁾ (ÖREBKV).

² Die Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation ist die katasterverantwortliche Stelle.

³ Für die Aufnahme von Daten in den Kataster legt die katasterverantwortliche Stelle in Absprache mit den zuständigen kantonalen und kommunalen Verwaltungsbehörden den Bearbeitungsablauf fest.

Art. 38b (neu)

Katasterführung und Katasterbearbeitung

¹ Die Fachstelle Geoinformation ist die katasterführende Stelle.

² Sie kann einzelne Bearbeitungsvorgänge Dritten übertragen.

Art. 38c (neu)

ÖREB-Katasterdaten, Nachführung und Eintragung im Kataster

¹ Die Zugehörigkeit von Geodaten zum ÖREB-Kataster ist in den Anhängen 1–3 festgelegt.

² Die zuständigen Verwaltungsbehörden sind für die materielle Richtigkeit der im Kataster publizierten Daten verantwortlich.

³ Die zuständige Verwaltungsbehörde veranlasst spätestens mit dem Erlassbeziehungsweise dem Genehmigungsentscheid den entsprechenden Eintrag im Kataster.

¹⁾ SR 510.622.4

⁴ Rechtskräftige öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen sind innert zehn Arbeitstagen in den Kataster einzutragen. Der Kataster ist laufend zu aktualisieren.

⁵ Der Eintrag in den Kataster entfaltet keine Rechtswirkung.

Art. 38d (neu)

Kosten

¹ Der Kanton trägt die Kosten für den Aufbau und den Betrieb des Katasters.

² Die zuständigen Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden tragen die Kosten für die Aufbereitung ihrer ÖREB-Katasterdaten und der zugehörigen Rechtsvorschriften.

Art. 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

Gebühren (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Gebührenerhebung richtet sich nach der regierungsrätlichen Gebührenverordnung¹. Wo der Bund für einen bestimmten Bereich einen Gebührentarif für den Bezug von Geodaten festlegt, gilt dieser auch für die Gebührenerhebung gestützt auf das EG GeolG².

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

Art. 40 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

¹ GS VII A/2/4

² GS VII A/2/1